

Turn- und Sportverein 05 Arloff-Kirspenich e.V.



Vereinssatzung

vom 11. April 2025

Diese Satzung umfasst die Präambel und die Paragraphen 1 bis 17 und hat 11
Seiten.

Präambel

Der Turn- und Sportverein 05 Arloff-Kirspenich e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen orientiert:

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der 1905 in Arloff-Kirspenich gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 05 Arloff-Kirspenich e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Münstereifel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Der Verein ist dem KreisSportBund Euskirchen und den für die betriebenen Sportarten zuständigen Sportfachverbänden angeschlossen. Der Gesamtvorstand kann den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - h) Erwerb bzw. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein Aufnahmegesuch in Textform zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag entsprechend den Zielsetzungen des Vereins. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
4. Mitgliedern wird nach 50 Jahren Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Besonders verdienten Mitgliedern mit vollendetem 60. Lebensjahr kann der Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Weitere Ehrungen kann der Gesamtvorstand in einer Ehrenordnung regeln.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (Kündigung),
 - b) Tod,

- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss aus dem Verein,
- e) Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, etc.) mit mehr als einem Jahr in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Handelt es sich bei dem zu streichenden oder auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Ordnungsgewalt des Vereins

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

1. Verwarnung,

2. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
3. Zeitlich befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von der Teilnahme am Sport- und Vereinsbetrieb.

Über die Vereinsstrafe entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung. Der Bescheid über die Vereinsstrafe ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Die Höhe sämtlicher Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme.
2. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 8¹ Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Bekanntmachung auf der Vereinshomepage, Vereinsaushangkasten u. a. m.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in. Der/Die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

¹ § 8 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 2025

8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den Abteilungen.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung in Textform bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Änderungen der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für den laufenden Geschäftsbetrieb zuständig und für solche Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Dem Gesamtvorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:
 - die Abteilungsleiter/innen und die Jugendleiter/innen der Abteilungen
 - und zwei bis vier Beisitzende an. Die Beisitzenden werden durch Wahl von der Mitgliederversammlung bestellt. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Der Gesamtvorstand kann für besondere Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Für herausgehobene Aufgaben kann er Beauftragte ernennen.

§ 10 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt eine/n Abteilungsleiter/in und ggf. weitere Mitarbeitende mit festen Aufgaben. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter/in benennen, kann diese/r vom Gesamtvorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter/in ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. In einer Jugendversammlung der Abteilung kann ein/e Jugendleiter/in gewählt werden. Stimmberechtigt sind abweichend von § 6 alle Mitglieder der Abteilung vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung vom vollendeten 18. bis zum 25. Lebensjahr. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Abteilungs- und Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse (§ 9 Abs. 7) sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter/innen, die Jugendleiter/innen und die weiteren Mitarbeitenden der Abteilungen sowie die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat/innen das Amt angenommen haben.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des

Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Weitere Regelungen beschließt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzordnung.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den KreisSportBund Euskirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung und Inkrafttreten²

Diese Satzung wurde am 11. April 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die bisherige Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2014, außer Kraft.

² Die Satzung wurde am 26. August 2025 im Vereinsregister Amtsgericht Bonn Nr. 10260 eingetragen und ist ab diesem Tage in Kraft.